



Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Peter Kaluza
Mag Sonja Reinl
DW: 8769
s.reinl@lk-oe.at
GZ: II/2-052025/A-07/R

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per Mail an: e-recht@bmf.gv.at

Wien, 7. Mai 2025

**Entwurf des BBG 2025 – Abgabenrecht
(GZ: 2025-0.282.905)**

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum oben genannten Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)

Zu Z 1 (§ 30)

Gemäß den Änderungen im EStG samt Erläuterungen soll den positiven (betrieblichen und außerbetrieblichen) Einkünften aus der Veräußerung von nach dem 1. 1. 2025 umgewidmetem Grund und Boden ein Umwidmungszuschlag hinzugerechnet werden.

So soll durch diese Bestimmung die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung von Grundstücksveräußerungen im Falle von Umwidmungen um 30% der Einkünfte erhöht werden. Da die Grundlage der tatsächliche Veräußerungserlös ist, muss eine allfällige Wertsteigerung durch die Umwidmung mit diesem schon berücksichtigt sein.

In den Erläuterungen findet man beim Beispiel 1 Folgendes: "A hat im Jahr 2010 unbebautes Grünland um 10.000 € erworben. Im Jahr 2025 wird dieses in Bauland umgewidmet, anschließend verkauft A das unbebaute Grundstück um 100.000 €." Hier ist ersichtlich, dass das Bauland um das 10-Fache des damaligen Grünlandpreises verkauft wird und deshalb ein hoher Veräußerungsgewinn vorliegt. Dieser ist der Immobilienertragsteuer in Höhe von 30% zu unterwerfen und damit wird bereits jetzt der aus der Umwidmung resultierenden atypischen Wertsteigerung Rechnung getragen. Wie das Beispiel weiter zeigt, werden Gewinne versteuert, die nicht angefallen sind bzw. die es gar nicht gibt. Dies stellt einen klaren Widerspruch zum Leistungsfähigkeitsprinzip dar.

2/4

Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt festgestellt, wie das Leistungsfähigkeitsprinzip im Ertragssteuerrecht verankert ist: „Das Leistungsfähigkeitsprinzip und das daraus entspringende Nettoprinzip stellen das vom Gesetzgeber geschaffene Ordnungssystem des Ertragssteuerrechts dar. Demnach soll im Einkommensteuerrecht der periodisch erzielte Zuwachs an persönlicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, ausgedrückt im Wesentlichen durch das am Markt erzielte (Rein)Einkommen, erfasst werden. Daher sind die von Erzielung des Einkommens getätigten Aufwendungen von der Bemessungsgrundlage abzuziehen. Dieses Ordnungsprinzip darf vom Gesetzgeber nur dann durchbrochen werden, wenn es eine besondere sachliche Rechtfertigung dafür gibt. Rein fiskalische Gründe können ein solches Abgehen von diesem Ordnungssystem jedenfalls nicht rechtfertigen (VfGH B 53/08).“

Die Verhängung eines Umwidmungszuschlages bedeutet nichts anderes als die Anordnung an die Abgabenbehörden, einen rechnerisch, somit auch formal und nachweisbar unrichtigen Betrag heranzuziehen.

Es ist zu erwarten, dass sich die Betroffenen gegen dieses Vorgehen zur Wehr setzen werden. Mit der Festsetzung einer – immer zu Ungunsten des Steuerpflichtigen - tatsächlichen Bemessungsgrundlage beschreitet der Gesetzgeber (für ein Gemeinwesen unserer Region bzw. historischen Epoche) Neuland. Wenn diese Maßnahme Bestand hat, muss auch befürchtet werden, dass sie für weitere Sachverhalte angewandt wird, die ein späterer Gesetzgeber für besonders belastungswürdig hält.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundesgesetzes über den Energiekrisenbeitrag-Strom)

Im Kontext mit den Vorgaben aus dem fit-4-55-Paket der EU müssen in Österreich die Investitionen zum Ausbau aller erneuerbaren Energietechnologien in den kommenden Jahren massiv gesteigert werden, um bis 2030 die obligatorischen EU-Ziele erfüllen zu können.

Bei Zielverfehlung drohen Vertragsverletzungsverfahren mit budgetwirksamen Strafzahlungen im Ausmaß von mehreren Milliarden Euro (siehe dazu die zugehörigen Rechnungshofberichte).

Durch die bereits erfolgte Erstreckung des Energiekrisenbeitrages-Strom von April 2025 bis März 2030 und der nunmehr im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Reduktion des Höchstbetrages des Absatzbetrages für begünstigte Investitionen von 72 Euro auf 20 Euro je MWh, werden die notwendigen Investitionen in den Ausbau der erneuerbaren Energie deutlich gebremst.

3/4

Die Maßnahme wird mittelfristig zu negativen Budgeteffekten durch Strafzahlungen bei Zielverfehlungen der EU-Vorgaben ohne die durch Investitionen in Österreich auslösbaren positiven Wertschöpfungseffekte führen. Von der Reduktion des Höchstbetrages des Absetzbetrages für begünstigte Investitionen bei erneuerbaren Energien ist daher dringend abzuraten.

Aus Anlass der geplanten Gesetzesänderungen sollten aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich auch folgende Beiträge zur Entbürokratisierung umgesetzt werden:

I Umsatzsteuergesetz

1. Vereinheitlichung der Umsatzsteuersätze unabhängig vom Kundenkreis

Nichtbuchführungspflichtige Landwirte bis 600.000 Euro Umsatz können keinen Vorsteuerabzug beim Finanzamt geltend machen, dürfen dafür aber Umsatzsteuer zur Abgeltung der Vorsteuern (Durchschnittssteuersätze) in Rechnung stellen. Bis 1999 galt ein einheitlicher Durchschnittssteuersatz, den es wieder anzustreben gilt.

Ab 2000 wurden differenzierte Durchschnittssteuersätze in Abhängigkeit vom Leistungsempfänger eingeführt: beim Verkauf an Unternehmer 12 % und bei Verkauf an Nicht-Unternehmer 10 %. 2016 war eine Anhebung des Durchschnittssteuersatz von 12 % auf 13 % wegen der gestiegenen Vorsteuerbelastung in der Land- und Forstwirtschaft erforderlich, der zweite Durchschnittssteuersatz von 10 % blieb aber unverändert aufrecht.

Daher haben umsatzsteuerpauschalierte Direktvermarkter weiterhin, wenn beispielsweise Kartoffeln, Gemüse und Eier verkauft werden, 10 % Umsatzsteuer an Nicht-Unternehmer und 13 % beim Verkauf an Unternehmer in der Rechnung (ohne Zahllast) auszuweisen. Das macht eine komplizierte Unterscheidung erforderlich, weil oft nicht klar ist, ob der Kunde Unternehmer ist bzw. für sein Unternehmen erwirbt, wirkt sich aber in keiner Weise auf den Preis aus, sodass die Erhöhung des Durchschnittssteuersatz auf 13 % auch bei Lieferungen und Leistungen an Nichtunternehmer zu keiner Verteuerung für Konsumenten führt. Pauschalierte Landwirte und Nicht-Unternehmer denken und kalkulieren in Gesamtpreisen (= Bruttopreisen) - unabhängig vom Steuersatz - sodass die derzeitige Unterscheidung sinnlos ist. Ein anderer Durchschnittssteuersatz (Umsatzsteuersatz) führt deshalb zu keinen anderen Preisen beim Verkauf an Nichtunternehmer.

4/4

Seit 2016 kommt noch der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 13 % verkomplizierend hinzu. Wenn allgemein der ermäßigte Steuersatz von 13 % gilt (zB für Brennholz), kommt – unabhängig vom Kundenkreis – immer der Steuersatz von 13 % zur Anwendung, sodass pauschalierte Landwirte bei einer Vielzahl von Produkten auch diese Unterscheidung noch mitdenken müssen.

Ziel: Im Sinne einer Vereinfachung sollte - wie das bis einschließlich 1999 der Fall war – wieder ein einheitlicher Durchschnittssteuersatz (von nunmehr 13 %) in § 22 Abs 1 UStG geregelt werden.

2. Einführung einer Bagatellgrenze für die Zusatzsteuer bei Getränken gemäß § 22 Abs 2 UStG in Höhe von zumindest 100 Euro

Zur Verwaltungsvereinfachung wird die Einführung einer Bagatellgrenze für die Zusatzsteuer bei Getränken nach § 22 Abs 2 UStG in Höhe von zumindest 100 Euro Zahllast pro Jahr wenigstens in den Umsatzsteuerrichtlinien angeregt – in Anlehnung an eine finanzinterne Erlassregelung in den 1980er Jahren.

Durch eine solche Bagatellgrenze würde sich in Fällen mit äußerst geringem Zusatzsteueraufkommen für die Finanzverwaltung die Vergabe einer eigenen Steuernummer und die Anlage gesonderter Umsatzsteuerakten erübrigen und könnten sich pauschalierte Landwirte die Abgabe von „Bagatell-Umsatzsteuererklärungen“ ersparen.

II Bundesabgabenordnung – Anhebung der Registrierkassenpflichtgrenzen in § 131 BAO

Die Grenze von 7.500 Euro Barumsatz bzw. 15.000 Euro Gesamtumsatz stellt eine bürokratische Mehrbelastung speziell für weniger technikaffine Kleinstunternehmer dar. Die Umsatzgrenze sollte in Richtung Kleinunternehmergrenze angepasst werden, aber schon eine Verdoppelung auf 15.000 Euro Barumsatz und 30.000 Euro Gesamtumsatz würde viele, sehr kleine Betriebe spürbar entlasten und die Inflation der letzten Jahre berücksichtigen.

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich